

Die freiheitlichen Bezirksräte stellen an den Bezirksvorsteher folgende
(Markus Platt)

ANFRAGE

Bezüglich der immer noch nicht offengelegten neuen Citybus-Routen, stellen sich für uns folgende Fragen:

- Wie genau sehen die neuen Citybus-Routen aus?
- Wird es weiterhin 1A, 2A und 3A geben?
- Wenn ja, wie genau sieht die Route für 1A aus?
- Wenn ja, wie genau sieht die Route für 2A aus?
- Wenn ja, wie genau sieht die Route für 3A aus?
- Wenn nein, wie werden die neuen Linien heißen?
- Wieviele Linien wird es geben?
- Wie genau werden die Routen der verschiedenen Linien aussehen?
- Warum wurden die neuen Citybus-Routen noch nicht offengelegt?
- Werden diese noch offengelegt?
- Wenn ja, wann, wo und wie werden diese genau offengelegt?
- Wenn nein, warum werden diese nicht offengelegt?



Die freiheitlichen Bezirksräte stellen an den Bezirksvorsteher folgende
(Markus Platt)

ANFRAGE

Da unser Antrag bezüglich der Auslastungen der Wien Mobil-Radstände diesmal völlig ignoriert und unter den Tisch gekehrt wurde, stellen sich für uns folgende Fragen:

- Wie genau ist nun die Auslastung der einzelnen Wien Mobil-Radstände in unserem Bezirk – aufgeschlüsselt nach Adresse der jeweiligen Ständer und Jahreszeit (Frühling, Sommer, Herbst und Winter)?
- Warum wurde diesmal keine Auskunft erteilt?

Herrn
Bezirksvorsteher
für den 1. Bezirk
MMag. Markus Figl

GGM 1686249/25
BV F – 1645169/25

Wien, 12. Februar 2026
2012

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher!

Zu der in der Sitzung der Bezirksvertretung am 18. Dezember 2025 eingebrachten Anfrage der FPÖ betreffend „Wien Mobil Radstände“ kann ich Folgendes mitteilen:

Im Jahr 2025 wurden bei den WienMobil Radstationen in der Inneren Stadt mehr als 253.000 Ausleih- plus Rückgabevorgänge (Nutzungen) registriert, was belegt, dass eine rege Nachfrage nach dem WienMobil Rad herrscht. Hervorzuheben sind besonders die Stationen Oper und Schwedenplatz, welche sich einer außerordentlich großen Beliebtheit erfreuen. Erwartungsgemäß schwankt die Nutzung der WienMobil Räder im Jahreszyklus gemäß den Wetterbedingungen. Für 2025 bewegte sich die Bandbreite an Ausleih- und Rückgabevorgängen im 1. Bezirk pro Quartal zwischen rund 30.000 im kältesten und rund 110.000 im wärmsten Quartal.

Je nach Lage der Stationen zeigen sich erwartungsgemäß unterschiedlich starke Nutzungszahlen. Den kleineren Stationen kommt eine wichtige Rolle in der Flächenwirkung des Radangebotes zu und sie tragen im Zusammenspiel von Ausleih- und Rückgabevorgängen an den jeweiligen Start- und Zielorten maßgeblich zur Attraktivität und Nutzung aller WienMobil-Stationen bei. Die Bandbreite an Ausleih- und Rückgabevorgängen einzelner Stationen im 1. Bezirk bewegte sich über das gesamte Jahr 2025 zwischen rund 8.000 bei der Station Kärntner Ring und rund 35.000 bei der Station Oper.

Mit freundlichen Grüßen

Die freiheitlichen Bezirksräte stellen an den Bezirksvorsteher folgende (Verena Raab)

ANFRAGE

Aufgrund diverser Zeitungsartikel und Berichte in verschiedenen Medien bezüglich Terror-Gefahr, Gewalt und extra Sicherheitspersonal in der Adventzeit (Dezember), stellen sich für uns folgende Fragen:

- Sind in der Adventzeit (Dezember) tatsächlich mehr Straftaten passiert?
- Wenn ja, welche Straftaten waren auffällig mehr?
- Gibt es Straftaten, die vermehrt oder auch NUR zur Adventzeit geschehen?
- Wie sah das in den vergangenen Jahren aus (2020 bis 2024)?
- Gab es tatsächlich konkrete Drohungen gegen Weihnachtsmärkte in unserem Bezirk?
- Wenn ja, ist das im Dezember schon normal?
- Wenn ja, wie sah das in den vergangenen Jahren aus (2020 bis 2024)?
- Wurde das überall erwähnte „extra Personal“ tatsächlich in so großem Ausmaß benötigt?
- Wenn ja, wofür genau wurde dieses benötigt?
- Wofür genau wurde prozentuell mehr Personal benötigt?
- Gibt es eine Statistik der Straftaten von Dezember gegenüber den Straftaten im restlichen Jahr?
- Wenn ja, wie genau sieht diese aus?
- Worin genau liegen heur die Schwerpunkte?
- Wenn ja, könnte man diese bitte der Bezirksvorstehung, genauer der Sicherheits- und Zivilschutzkommission, zur Einsicht vorlegen?

- Wenn nein, warum gibt es eine solche Statistik nicht?
- Wenn nein, wird es eventuell in den kommenden Jahren eine solche Statistik geben?



Herrn Bezirksvorsteher des 1. Bezirkes
MMag. Markus Figl
Wipplingerstraße 8
1010 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1697081-2025-2
Anfrage gemäß § 23 GO-BV
„Sicherheit im Advent“

Wien, 8. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,

mit Mail vom 19. Dezember 2025 wurde der Herr Bürgermeister, Dr. Michael Ludwig, um Beantwortung einer Anfrage gemäß § 23 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (GO-BV) der FPÖ vom 11. Dezember 2025 mit dem Titel „Sicherheit im Advent“ ersucht.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 übermittelte das Büro des Magistratsdirektors das erwähnte Ersuchen an die MDR mit der Bitte um direkte Erledigung.

Gemäß § 23 Abs. 1 erster Satz GO-BV hat jedes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht der schriftlichen Anfrage an den*die Bezirksvorsteher*in über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes berühren.

Gemäß § 23 Abs. 2 erster und zweiter Satz GO-BV hat der*die Bezirksvorsteher*in die Anfrage mündlich in derselben Sitzung oder schriftlich innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Sitzung, zu der die Anfrage eingebracht wurde, zu beantworten. Ist dem*der Bezirksvorsteher*in die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er oder sie dies in der Beantwortung zu begründen.

Eingangs wird festgehalten, dass das Anfragerecht - auch Interpellationsrecht genannt - in den Regelungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene insofern eine Einschränkung erfährt, als es jeweils auf den Bereich beschränkt ist, in dem die befragten Organe auch über entsprechende Ingerenzmöglichkeiten verfügen. Zweck des Interpellationsrechtes ist die Kontrolle der Vollziehung, soweit sie durch die Verwaltungsorgane zu verantworten ist.

Dies bedeutet für die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen, dass das gemäß § 23 jedem Mitglied der Bezirksvertretung zustehende Recht der schriftlichen Anfrage an den*die Bezirksvorsteher*in über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes berühren, auf jene Verhaltensweisen des*der Bezirksvorsteher*in beschränkt ist, die diese*r als Organ der Gemeinde gesetzt hat, und die somit in ihren Ingerenzbereich fallen (*vgl. auch Krasa/Pollak, Wiener Geschäftsordnungen, 45*).

Es kann sich somit nur um Angelegenheiten handeln, die in den Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in fallen und Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, die das Interesse des Bezirkes berühren. Im Rahmen des § 23 GO-BV kann daher auch nur ein Anfragerecht gegenüber dem*der Bezirksvorsteher*in, nicht aber gegenüber anderen Organen, etwa dem*der Bürgermeister*in oder dem Magistrat gegenüber, geltend gemacht werden.

Seinem Zweck entsprechend ist das Interpellationsrecht der Bezirksvertretung somit ein exklusives Kontrollrecht gegenüber dem*der von ihr gewählten Bezirksvorsteher*in, das sich dementsprechend auch nur auf seinen bzw. ihren sachlichen Wirkungsbereich bezieht. Der Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in ergibt sich aus der Wiener Stadtverfassung (WStV), insbesondere aus §§ 103 Abs. 5 und 103h WStV sowie aus anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche Mitwirkungsrechte des*der Bezirksvorsteher*in vorsehen.

Wenn der Inhalt einer Anfrage eines Mitglieds der Bezirksvertretung in den sachlichen Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in fällt, ist die Anfrage zu beantworten. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Beantwortung ist dies in der Beantwortung zu begründen. Entscheidend ist nicht, ob der*die Befragte selbst die entsprechende Information hat, sondern ob diese*r über die Information auf Grund der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verfügt. Der*die Befragte ist dabei nicht verhalten, über Informationen von Dritten, insbesondere solche die in den Wirkungs- bzw. Aufgabenbereich anderer Organe fallen, eine Anfrage zu beantworten.

Die gegenständliche Anfrage beinhaltet zum einen Fragen zu „Straftaten“ (Statistik) und zum anderen Fragen betreffend einen erhöhten Einsatz von „Sicherheitspersonal“ in der Adventzeit.

Aus einer Zusammenschau des Anfragetextes ergibt sich, dass in diesem Zusammenhang nach der Zahl gerichtlich strafbarer Handlungen und nicht nach Verwaltungsübertretungen gefragt wird. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) obliegt die Vollziehung des Strafrechtswesens dem Bund; ebenso die Vollziehung der allgemeinen Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG). Die angezeigten Delikte nach dem Strafgesetzbuch und nach den strafrechtlichen Nebengesetzen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik dargestellt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik basiert auf jenen Anzeigen, die von den Polizeidienststellen an die Justizbehörden weitergeleitet wurden. Dieser Report wird jährlich vom Bundeskriminalamt erstellt und publiziert. Auf der anderen Seite bietet die gerichtliche Kriminalstatistik einen jährlichen Überblick über die rechtskräftigen Verurteilungen und Wiederverurteilungen durch österreichische Gerichte. Diese wird von der Statistik Austria jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz erstellt. Diese Fragen lassen somit keinen Gemeindebezug erkennen. Der Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in, der*die als ein Organ der Gemeinde ausschließlich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig ist (vgl. § 78 WStV), kann davon folglich nicht berührt sein.

Genauswenig betreffen die Anfragepunkte betreffend den erhöhten Einsatz von Sicherheitspersonal den Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eine Vollzugskompetenz des Bundes. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 8 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ist für das Gebiet der Gemeinde Wien die Landespolizeidirektion Wien die Sicherheitsbehörde erster Instanz. Dementsprechend wird in der Gemeinde Wien der Exekutivdienstes gemäß § 5 SPG im öffentlichen Raum ausschließlich von Organen des Landespolizeidirektion Wien besorgt.

Sollten mit dem in der Anfrage verwendeten Begriff „Sicherheitspersonal“ auch private Sicherheitsfirmen gemeint sein, so wird damit ebenfalls nicht der Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in angesprochen.

Da die Anfrageinhalte den sachlichen Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in nicht berühren, wäre in der gegenständlichen Anfragebeantwortung ein Hinweis auf die mangelnde Zuständigkeit ausreichend. Jedenfalls ist der Herr Bezirksvorsteher nicht verpflichtet, weitere Informationen von Dritten einzuholen, um die Anfragen zu beantworten. Da im Rahmen des § 23 GO-BV auch nur ein Anfragerecht gegenüber dem*der Bezirksvorsteher*in, nicht aber gegenüber anderen Organen geltend gemacht werden kann, kommt eine Weiterleitung der gegenständlichen Anfragen an andere Organe nicht in Betracht.

Mag. Stephan Alexander Krenn

Mit freundlichen Grüßen
Für den Magistratsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Petra Martino
Bereichsdirektorin

Nachrichtlich an:

1. MD-Büro MD
2. MDP

Die freiheitlichen Bezirksräte stellen an den Bezirksvorsteher folgende (Mag. Wolfgang Mayer/Markus Platt)

ANFRAGE

Da im Sondernewsletter zur Verkehrsberuhigung der Inneren Stadt ein elektronisches Zufahrtsregelungsmodell angekündigt wurde, das 15.700 weniger tägliche Einfahrten und eine Reduktion der Stellplatzauslastung um 23% bewirken soll, stellen sich, nach Prüfung der TRAFFIX-Machbarkeitsstudie (November 2022) für uns folgende Fragen:

- Die realistische Inbetriebnahme liegt – nach Inkrafttreten der StVO-Novelle, Ausschreibung und Aufbau – frühestens bei Ende 2027/Anfang 2028. Warum wurde dieser Zeitrahmen nicht kommuniziert?
- Die Studie beziffert Investitionskosten von 13,2 Mio. Euro und laufende Kosten von 1,27 Mio. Euro/Jahr. Nicht enthalten sind: Enforcement, Garagenleitsystem, Öffentlichkeitsarbeit und Einnahmehausfall aus der Parkraumbewirtschaftung. Mit welchen Gesamtkosten ist realistischerweise zu rechnen?
- Laut Studie fallen 63% der Einfahrten unter Ausnahmen. Ist eine Reduktion um ca. 30% ausreichend, um von „Verkehrsberuhigung“ zu sprechen?
- Warum sind LKW über 3,5 Tonnen generell ausgenommen, obwohl diese mehr Lärm und Emissionen verursachen als PKW?
- Die durchschnittliche Garagenmiete im 1. Bezirk beträgt 200–450 Euro monatlich. Wie wird sichergestellt, dass BewohnerInnen mit durchschnittlichem Einkommen nicht durch die Kombination aus Zufahrtsbeschränkung und Wegfall von Oberflächenstellplätzen wirtschaftlich aus dem Bezirk verdrängt werden?
- Ist eine Förderung oder Subventionierung von Garagenplätzen für BewohnerInnen geplant? Falls nein: Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Leistbarkeit für Normalverdiener zu gewährleisten?
- Liegen der Bezirksvorsteherung derzeit Informationen oder Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und der Stadt Wien über die Errichtung oder Erprobung von „automationsunterstützten Zufahrtskontrollen“ im Bezirksgebiet vor?

- Wie werden die geäußerten Bedenken vom zuständigen **Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur**, Peter Hanke, hinsichtlich einer eindeutigen nicht flächendeckenden Überwachung vom Bezirksvorsteher gewertet?
- Wie beurteilt die Bezirksvorstehung die datenschutzrechtlichen und bürgerrechtlichen Bedenken, die von Organisationen wie epicenter.works gegen diese Systeme vorgebracht wurden?
- Welche Maßnahmen ergreift die Bezirksvorstehung, um sicherzustellen, dass bei eventuellen künftigen Projekten die Grundrechte auf Privatsphäre und Versammlungsfreiheit im öffentlichen Raum gewahrt bleiben?
- Welche Kosten oder finanzielle Belastungen wären bei der Umsetzung oder Beteiligung für Registrierung oder ähnliches für Bewohner oder Unternehmer des Bezirkes zu rechnen.
- Wie beurteilt die Bezirksvorstehung die möglichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmer, Gewerbebetriebe und den Bezirksinnenhandel?
- Welche Haltung vertritt die Bezirksvorstehung grundsätzlich zur Einführung von City-Maut-Systemen als verkehrspolitisches Steuerungsinstrument?
- Sind der Bezirksvorstehung Studien oder Gutachten bekannt, wonach stadtplanerische und bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in Innenstädten effizienter und kostengünstiger wären als kamera-basierte Zufahrtskontrollen, und wenn ja, wie werden diese im Bezirk berücksichtigt?
- Wie bewertet die Bezirksvorstehung die in der Stellungnahme von epicenter.works aufgezeigten datenschutz- und grundrechtlichen Risiken einer flächendeckenden Videoüberwachung in Innenstädten (z. B. umfassende Erfassung von Kennzeichen, Ort und Zeit, „Chilling Effect“ auf Versammlungen)?
- Wie steht die Bezirksvorstehung dazu, dass nach der derzeitigen Rechtslage ein Echtzeitzugriff der Sicherheitsbehörden auf kommunale Kamerasysteme möglich wäre, und sieht sie die Gefahr einer schleichenden Ausweitung von Verkehrsüberwachung zu sicherheitspolizeilicher Dauerüberwachung im öffentlichen Raum?
- Wird sich die Bezirksvorstehung gegenüber der Stadt Wien und dem Bund dafür einsetzen, dass Daten aus etwaigen Zufahrtskontrollsystemen im Bezirk strikt auf Verkehrsverwaltung beschränkt und nicht für sicherheitspolizeiliche Zwecke (z. B. nach Sicherheits Polizei Gesetz-Bestimmungen) weiterverwendet werden dürfen?